



Satzung des Bildungswerkes (geändert durch Beschluss der MV am 30. 8. 2025)

Satzung des Bildungswerks für Erinnerungsarbeit und Frieden.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bildungswerk für Erinnerungsarbeit und Frieden“. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister in Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die Tätigkeit des Vereins hat ihren inhaltlichen Schwerpunkt in der Erinnerung an Völkerrechtsverbrechen, insbesondere in der Zeit der NS-Herrschaft, der Aufklärung über deren Folgen und der Prävention. Aus dieser Motivation heraus engagiert sich der Verein insbesondere gegen jegliche rassistische, antisemitische, antiziganistische oder homophobe Diskriminierungen sowie auf dem Feld der Friedensarbeit. Dabei setzt er sich insbesondere für folgende Zwecke ein:
Förderung von Wissenschaft und Forschung; Erziehung; Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben führt der Verein geeignete Veranstaltungen und Maßnahmen der Jugend- und Erwachsenenbildung durch. Seine Tätigkeiten umfassen insbesondere Begegnungen mit Akteuren und Nichtregierungsorganisationen im In- und Ausland; die Organisation von öffentlichen Veranstaltungen, Konferenzen und Seminaren; die Publikation von Schriftgut, die Entwicklung bzw. Unterstützung der Entwicklung von Videos, Internetauftritten, Ausstellungen und Präsentationen sowie pädagogischer Materialien.
- (3) Der Verein kann zu diesem Zweck verschiedene Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung sowie eine friedenspolitische Medienzentrale unterhalten. Die Einrichtungen können ihre Angelegenheiten nach den Bedürfnissen ihrer Zielgruppen im Rahmen dieser Satzung selbständig regeln.

- (4) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und wirtschaftlich unabhängig. Er strebt jedoch die Zusammenarbeit mit Einrichtungen gleicher Zielrichtung, insbesondere im Bereich der Jugend- und Erwachsenenbildung, mit den Schulen und Hochschulen, den Organisationen der Friedensbewegung und den Gewerkschaften im Bereich der Erziehung und Wissenschaft auch auf internationaler Ebene an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlich und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand beantragt werden. Die Aufnahme ist erfolgt, soweit nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang dem Aufnahmeantrag durch den Vorstand widersprochen wird.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet jeweils zum Ende des Quartals, das auf die Austrittserklärung folgt.
- (4) Mitglieder, die gegen Ziele des Vereins verstoßen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dem Beschluss kann durch Anrufung der Mitgliederversammlung widersprochen werden. Auf Wunsch hat eine persönliche Anhörung zu erfolgen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren unter Einhaltung der Frist von mindestens vierzehn Tagen zu einer Mitgliederversammlung einzuladen.

Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragt.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit.
- (3) Die haupt- und nebenamtlichen Angestellten des Vereins und seiner Einrichtungen können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:
 - a. Sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer:innen
 - b. Sie berät und beschließt die Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit des Vereins und seiner Einrichtungen.
 - c. Sie beschließt über die Einrichtung, und nach vorheriger Anhörung, über die Auflösung von Einrichtungen gemäß § 2.3
 - d. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen.
 - e. Sie berät und beschließt den Haushaltsplan.
 - f. Sie erteilt dem Vorstand und den Kassenprüfer:innen Entlastung.
 - g. Sie beschließt über abgewiesene Aufnahmeanträge und über widersprochene Ausschlüsse.
 - h. Sie beschließt über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - i. Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und einem Mitglied des Vereins zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden:
 - Dem/der Vorsitzenden
 - Dem/der Geschäftsführer:in
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann den Verein allein vertreten.
- (3) Der Vorstand regelt seine Geschäftsordnung selbst.
- (4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Er beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - b. Er stellt den Haushaltsplan auf.
 - c. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor.
 - d. Er schließt die Arbeits-, Honorar- und Werkverträge der haupt- und nebenberuflichen MitarbeiterInnen der Einrichtungen des Vereins.
 - e. Er überwacht die laufenden Geschäfte der Einrichtungen.
 - f. Er führt die Aufgaben des Vereins entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung durch.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, den/die Geschäftsführer:in oder weitere Funktionsträger:innen bei Bedarf hauptamtlich zu bestellen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe dieser Vergütung kann der Vorstand festlegen. Zudem kann der Vorstand Dienst-, Werk- und Honorarverträge abschließen, auch mit Mitgliedern des Vorstandes selbst, sofern diese der Verfolgung von Zwecken des Vereins zugutekommen. Für den Abschluss von Verträgen i.S. v. Satz 1 bis Satz 3 sind die Vorstandsmitglieder vom Verbot von In-Sich-Geschäften gem. § 181 BGB befreit.

§ 8 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Stiftung Denkmal in Berlin zu.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, 5. 9. 2025

Gerit Ziegler, Vorsitzende

Frank Brendle, Geschäftsführer